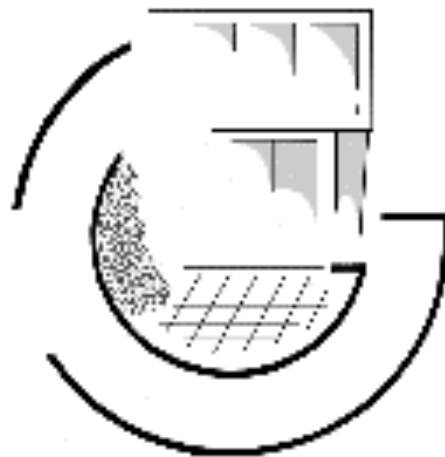

SCHULFAHRTENKONZEPT



GYMNASIUM OSTERHOLZ-SCHARMBECK

Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Leitideen.....	3
Ziel des Konzepts.....	3
Aktuelles	3
Inhaltliches Konzept für Klassen- und Kursfahrten.....	5
Planung und Durchführung von Tagesexkursionen.....	6
Studienfahrten in der Oberstufe	6
Organisatorisches.....	7
Hinweise an Kolleginnen und Kollegen für die Planung.....	9
Fahrten im Rahmen von „Erasmus+“	12
Austausche.....	14
Leitfaden zur Planung und Durchführung von Austausch-programmen	14
Individuelle Auslandsaufenthalte in Klasse 11	15
Anlagen.....	18

Vorbemerkungen

Klassen- und Kursfahrten werden im schulrechtlichen Kontext als Schulfahrten bezeichnet. Es handelt sich dabei um „Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte“¹.

Dieses Schulfahrtenkonzept bezieht sich auf den aktuellen Schulfahrtenerlass des Landes Niedersachsen: *Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 (SVBl. 11/2015 S. 542)*, geändert durch *RdErl. vom 1.11.2017 (SVBl. Nr.11/2017 S. 628)*, *1.11.2020 (SVBl. Nr.11/2020 S. 538)* und vom *1.11.2021 (SVBl. Nr.11/2021 S. 592) - VORIS 22410*.

Das vorliegende Konzept ist formell seit dem Schuljahr 2019/2020 gültig. Im Schuljahr 2022 vorgenommene Aktualisierungen werden ab dem Schuljahr 2023-2024 gültig.

Leitideen

Schulfahrten am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck sollen

- die Klassen- und Kursgemeinschaft und/oder den Austausch mit anderen Kulturen stärken und sie/ihn fördern. Sie dienen somit immer dem sozialen Lernen und der Verständigung untereinander.
- außerschulisches Lernen ermöglichen und somit einen unterrichtlichen und/oder pädagogischen Bezug zur schulischen Arbeit mit der entsprechenden Lerngruppe aufweisen.
- durch gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt sein.

Ziel des Konzepts

Das Schulfahrtenkonzept des Gymnasium Osterholz-Scharmbeck enthält Vereinbarungen und Regelungen bezüglich der Organisation, Planung und Durchführung von Klassen- und Kursfahrten an unserer Schule. Es wurde von der Gesamtkonferenz und vom Schulvorstand beschlossen und als gültiges Konzept verabschiedet.

Das Schulfahrtenkonzept dient allen Beteiligten als transparenter Orientierungsrahmen. Er ist für die Lehrkräfte unserer Schule eine Planungshilfe und sorgt insbesondere bei der Elternschaft für eine langfristige Planungssicherheit.

Aktuelles

Sowohl durch die seit dem Jahr 2020 durch die Coronapandemie hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Planung und Durchführung von Schulfahrten als auch im Besonderen durch die politische und wirtschaftliche Lage, welche durch den Krieg gegen die Ukraine seit Februar 2022 hervorgerufen wurde, ist unsere Schule gezwungen, auf diese Entwicklungen zu reagieren. Deshalb werden im Folgenden Budgetempfehlungen der Realität angepasst, die Minimierung von Kosten betont sowie die Anzahl der möglichen Exkursionen/Fahrten reduziert

¹ Kultusministerium Niedersachsen: *Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 (SVBl. 11/2015 S. 542)*, geändert durch *RdErl. vom 1.11.2017 (SVBl. Nr.11/2017 S. 628)*, *1.11.2020 (SVBl. Nr.11/2020 S. 538)* und vom *1.11.2021 (SVBl. Nr.11/2021 S. 592) - VORIS 22410 - [letzter Zugriff: 28.10.2019]*

(sofern dies finanziell notwendig erscheint; lehrplanverbindliche Exkursionen sind hiervon ausgenommen).

Inhaltliches Konzept für Klassen- und Kursfahrten

Jahrgang	Thema	Schulfahrt	Alternative	Zuständigkeiten	Budgetempfehlung
5	Exkursionen, Übernachtung in der Schule	---	Kennenlernspiele Schulbegehung ...	Klassenlehrkräfte des 5. Jahrgangs (in Absprache miteinander)	---
6	<u>Klassenfahrt mit dem Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Klasse</u> Exkursionen	Niedersachsen	Als Ersatz zur Klassenfahrt: z.B. zweitägiger Workshop mit den „Schattenspringern“ (Experten für Teambildung in Klassen) in OHZ (oder Umgebung) ohne Übernachtung oder Alternativen	Klassenlehrkraft	bis zu 250€
7	Exkursionen, Möglichkeit der Teilnahme an Austausch	England, Polen, Frankreich (7./8. Klasse)	---	Fremdsprachenlehrkräfte und Fachlehrkräfte	---
8	<u>Klassenfahrt mit dem Ziel der Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Klasse</u> Exkursionen	Niedersachsen/ Norddeutschland	(ein- oder mehrtägige) Exkursion zur Stärkung des Klassenzusammenhalts ohne Übernachtung	Klassenlehrkräfte	bis zu 350€
9	Exkursionen und Möglichkeit der Teilnahme an Austausch, kulturellen Projekten und individuellen, selbstorganisierten Programmen (z.B. Brigitte-Sauzay, Voltaire...) Polen	Frankreich, Italien, Polen (jahrgangübergreifend: 9./10./11. Kl.)	---	Fremdsprachenlehrkräfte und Fachlehrkräfte	mögliche Förderung über DPJW, DFJW
10	<u>Klassenfahrt mit gesellschaftlich-kulturellem Schwerpunkt in eine dt. Großstadt (wenigstens zwei Programmpunkte sollten der gesellschaftliche-kulturellen Bildung dienen)</u> Exkursionen	Empfehlung: z.B. Hamburg, Berlin,	Exkursion an einem oder mehreren Tagen mit geschichtlichem Hintergrund	Klassenlehrkräfte (ggf. in Absprache mit Geschichtslehrkräften)	bis zu 350€
11	Exkursionen und Möglichkeit der Teilnahme an Austausch und kulturellen Projekten empfohlener Zeitpunkt für ein Auslandsschuljahr	Polen, Italien, Frankreich, Spanien (u.a.)	---	Fremdsprachenlehrkräfte und Fachlehrkräfte	finanzielle Förderung durch EU oder Jugendwerke
12 (Q1)	Exkursionen	individuell	---	Fachlehrkräfte	---
13 (Q2)	<u>Kursfahrten mit direktem unterrichtlichem Bezug und Austauschfahrten</u> Exkursionen	Deutschland oder Ausland (nach Möglichkeit Vermeidung von Flugreisen)	Betreuung der nicht-teilnehmenden SuS und Aufgabenstellungen durch Kurslehrkräfte	Kursleiter Oberstufenlehrkräfte Fremdsprachenlehrkräfte	bis zu 500€

Planung und Durchführung von Tagesexkursionen

Die Teilnahme an Exkursionen ohne Übernachtung ist für die beteiligten Lehrkräfte sowie für die Schülerinnen und Schüler verbindlich. Exkursionen dienen entweder der fachlichen Weiterbildung oder dem sozialen Zusammenhalt der Lerngruppe. Sie sind mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zu planen und von der Schulleitung zu genehmigen. Mögliche oder anstehende Exkursionen sollten zu Beginn des Schuljahres im Klassenteam besprochen und abgestimmt werden, um eine für Eltern finanziell unzumutbare Häufung an Exkursionen zu vermeiden. In dem Halbjahr, in dem eine Schülergruppe auf Klassenfahrt fährt, ist von weiteren Exkursionen abzusehen, außer sie ist lehrplanverbindlich oder mit geringen bis keinen Kosten verbunden. Die beteiligten Lehrkräfte achten bei der Planung darauf, dass keine bereits festgelegten Klassenarbeiten und Klausuren von der Exkursion betroffen sind und informieren das Kollegium rechtzeitig über den Termin der Exkursion und die teilnehmenden Schüler:innen.

Alle zwei Jahre findet am Ende des Schuljahres ein gemeinschaftlicher Ausflug aller Schüler:innen sowie aller Lehrkräfte des Gymnasium Osterholz-Scharmbeck nach Cuxhaven statt. (Aus aktuellem Anlass gilt: in Abhängigkeit von den Fahrtkosten.)

Eine besondere Form der Exkursion stellt die Übernachtung in der Schule dar. Dieses Vorhaben ist besonders gut vorzubereiten und unterliegt einer Reihe von Auflagen (z.B. Brandschutz). Daher ist eine frühzeitige Ankündigung und Absprache mit der Schulleitung notwendig.

Übersicht über fachlich feststehende Exkursionen nach Jahrgang:

Jahrgang	Exkursion	Fach
5	Besuch der Stadtbibliothek OHZ	Deutsch
	Besichtigungen einer evangelischen und einer katholischen Kirche	Religion
	Besuch eines Bauernhofs (unverbindlich)	Erdkunde
6	Kalkriese (unverbindlich)	Geschichte/Latein
7	Besuch einer Moschee	Religion
10	Gedenkstätte Nationalsozialismus	Geschichte

Studienfahrten in der Oberstufe

Im 13. Jahrgang (Q2) finden am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck die Studienfahrten statt. Der Zeitpunkt der Fahrten wird jährlich im Voraus festgelegt. Alle Lehrkräfte am Gymnasium können Studienfahrten anbieten. Diese können von den Schüler:innen frei angewählt werden; wünschenswerte sind Angebote, die aus dem Unterricht der angebotenen Schwerpunktfächer („Leistungskurse“) erwachsen und somit passende fachspezifische Programmpunkte enthalten, welche nicht nur durch die Lehrkraft, sondern auch durch die Schüler:innen selbst zu gestalten sind. Die Schüler:innen nehmen vorrangig an einer Studienfahrt eines ihrer Schwerpunktfächer teil bzw. sind bei der Anwahl zu bevorzugen. Dennoch können und sollen auch Angebote gemacht werden, welche nicht an einen spezifischen Kurs angebunden sind.

Ein Jahr im Voraus der jeweiligen Fahrt lädt die Oberstufenleitung zu einem Treffen der Kursleiter:innen des kommenden 13. Jahrgangs (Q2), um das Angebot für die Studienfahrten abzustimmen. Das Ziel dieser Dienstbesprechung sollte die Klärung folgender Fragen sein:

- In welchem Zeitraum findet die Fahrt statt?

- Welche Kursleiter bieten Studienfahrten an?
- Was sind die Ziele der Fahrten?
- Müssen Alternativangebote geschaffen werden?

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebote sollten folgende Punkte bereits geklärt sein, sodass für die Schülerinnen und Schüler transparent ist, was sie auf der Fahrt erwartet:

- Ort und Programmwurf
- Anbindung an den Unterricht
- Transparente Darlegung der Kosten
- min./max. Teilnehmerzahl
- Begleitpersonen

Neben den offiziellen Studienfahrten gibt es vereinzelte Angebote, die sich im 11. oder 12. Jahrgang etabliert haben oder die in Planung sind:

- Fahrt nach Berlin des Leistungskurses Geschichte (13. Jg)
- Fahrt nach Brüssel (Jg.10-12, im Aufbau, erstmalig September 2023)
- Skifahrt für interessierte Schülerinnen und Schüler des 12. Jahrgangs

Organisatorisches

Terminierung/Dauer

Von der Schulleitung werden rechtzeitig ein Jahr im Voraus die Reisezeiträume für die regulären Klassen- und Kursfahrten bekanntgegeben. Es werden zwei aufeinanderfolgende Wochen im ersten Quartal des Schuljahres festgelegt, sodass es Lehrkräften ermöglicht wird, sowohl eine Klassen- als auch eine Kursfahrt durchzuführen bzw. zu begleiten.

Bei der Organisation von Austauschfahrten - die je nach Planung und Partner natürlich in ganz individuellen Zeiträumen stattfinden - ist darauf zu achten, dass diese sich mit keinen wichtigen Terminen (z.B. Praktika, Zeugniskonferenzen, Abitur usw.) überschneiden.

Laut Erlass können für Schulfahrten

„jeweils bis zu sechs Unterrichtstage [...] in Anspruch genommen werden in

- in den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt,
- den Schuljahrgängen 7 und 8 insgesamt,
- dem Schuljahrgang 9,
- dem Schuljahrgang 10 und
- den Klassen/Gruppen des Sekundarbereichs II [...].

Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich bei Abschlussklassen des Sekundarbereichs I [...], im Sekundarbereich II von Gymnasien und Gesamtschulen [...] bis zu acht Unterrichtstage [...] in Anspruch genommen werden.“²

² Kultusministerium Niedersachsen: *Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 - VORIS 22410. [letzter Zugriff: 26.2.2019]*

Kosten

Für alle Schulfahrten gilt, dass die Kosten möglichst geringgehalten werden sollten. Dies ist bei der Planung der Fahrten seitens der Lehrkräfte z.B. durch das Vergleichen von Angeboten, der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Auswahl geeigneter, nicht allzu ferner Reiseziele zu erreichen. (siehe auch: „Verkehrsmittel“) Es ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen werden darf.

Lehrkräfte weisen die Eltern bei Bekanntgabe einer Schulfahrt darauf hin, dass die Teilnahme an einer mehrtägigen Fahrt freiwillig ist. Familien, die folgende Sozialleistungen erhalten, können im Rahmen des Bildungspakets für bedürftige Kinder beim Landkreis Osterholz eine Übernahme der Kosten beantragen:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Informationen und Formulare erhalten die Erziehungsberechtigten auf der folgenden Internetseite:

<https://www.landkreis-osterholz.de/buergerservice/dienstleistungen/bildungspaket-fuer-beduerftige-kinder-900000743-0.html>

Verkehrsmittel

Aufgrund der aktuell angespannten Lage infolge gestiegener Beförderungspreise sind öffentliche Verkehrsmittel bei der Planung zu bevorzugen. Erst bei Unzumutbarkeit der Reiselänge oder der Reiseumstände können private Busunternehmen in Erwägung gezogen werden. Hierbei sollten im Vorfeld unbedingt vertragliche Vereinbarungen (z.B. spätere Preisanpassung durch hohe Benzinpreise) geprüft und ggf. mit der Schulleitung besprochen werden.

Für Austausch und Kursfahrten der Sek II kann im Ausnahmefall die Beförderung per Flugzeug in Betracht gezogen werden, wenn eine Anreise mit sonstigen Verkehrsmitteln unzumutbar ist. Aufgrund der momentanen Lage sind jedoch Fahrten innerhalb Deutschlands oder nach an Norddeutschland angrenzende Nachbarländer zu bevorzugen (Dänemark, Niederlande, Belgien, Polen, Tschechien). Eine Ausnahme bilden Fahrten, welche durch europäische Fördergelder (teil)finanziert werden.

Die Nutzung von Fahrrädern bei Schulfahrten ist nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schriftlich zugestimmt und bestätigt haben, dass ihre Kinder in der Lage sind verkehrssicher fahrradzufahren und die Schulfahrt mit einem verkehrssicheren Fahrrad bestritten wird. Im Falle der Inanspruchnahme von Fahrrädern eines Verleihservices prüfen die Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen die Fahrräder im Beisein des Verleihers auf ihre Verkehrssicherheit.

Die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs durch eine Lehrkraft oder durch sonstige Begleitpersonen darf ausnahmsweise durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung zwingend erforderlich ist.

Freiplätze und sonstige Vergünstigungen seitens eines Reiseanbieters können angenommen werden, wenn diese Rabatte transparent gemacht werden. Freiplätze und andere Rabatte werden kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umgelegt oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden.

Nicht-Teilnahme von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die an der geplanten Schulfahrt nicht teilnehmen, sind verpflichtet im Zeitraum der Abwesenheit ihrer Klasse an dem Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Parallelklasse. Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer ist dafür zuständig, Kolleg*innen anzusprechen und mit ihnen die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Unterricht einer anderen Klasse zu vereinbaren.

Verhaltenskodex auf Fahrten für Schülerinnen und Schüler

Das Verhalten auf Klassenfahrten soll durch gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt sein. Dieser Respekt soll allen an der Fahrt beteiligten Personen sowie ihren persönlichen Gegenständen entgegengebracht werden. An einer Klassenfahrt teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichten sich dazu, sich an die durch die Lehrkräfte aufgestellten und im Vorfeld mitgeteilten Regeln und Vereinbarung zu halten. Anweisung von Aufsichtspersonen sind Folge zu leisten. Die Schülerinnen und Schüler sind sich darüber im Klaren, dass schwere Disziplinosigkeiten und Regelverstöße³ dazu führen, dass sie die Klassenfahrt vorzeitig beenden müssen. Die Kosten für die Abholung oder eigenständige Rückreise des Kindes übernehmen die Erziehungsberechtigten. Das Rauchen und Trinken alkoholischer Getränke und der Besitz sowie die Einnahme von Drogen während der Schulfahrt sind verboten.

Hinweise an Kolleginnen und Kollegen für die Planung

Planung und Bezahlung

Alle Schulfahrten bedürfen der vorherigen und rechtzeitigen Genehmigung durch die Schulleitung. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor dem Abschluss der Verträge über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu informieren. Laut gültiger Erlasslage werden die zur Durchführung einer Schulfahrt erforderlichen Verträge (z.B. mit Beförderungsunternehmen oder Herbergen) von der Schule für das Land abgeschlossen. Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn seitens der Erziehungsberechtigten bzw. seitens der volljährigen Schülerinnen und Schüler die

³ Was unter schweren Disziplinosigkeiten und Regelverstößen zu verstehen ist liegt im Ermessen der betreuenden Lehrkräfte. Diese können sich ggf. noch einmal bei der Schulleitung rückversichern.

Erklärungen der Kostenübernahme vorliegen und somit die Finanzierung der Schulfahrt gesichert ist.

Bei mehrtägigen Fahrten wird eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. Es ist ratsam einen Anbieter zu finden, welcher die Kosten für alle ebenfalls im Falle eines Lehrkraftausfalls übernimmt. Die Erziehungsberechtigten sind außerdem zwingend über mögliche anfallende Stornogebühren im Falle einer Absage der Fahrt oder im Krankheitsfall zu informieren. Ihre Einwilligung ist schriftlich einzuholen (s.u. Muster der Landesschulbehörde).

Für die Verwaltung von Geldern ist ein Klassenfahrtskonto bei der Sparkasse Osterholz-Scharmbeck einzurichten. Dieses Konto ist kostenlos und kann nach der Fahrt wieder geschlossen werden.

Die Kosten für die Fahrt sind von den Lehrkräften so zu berechnen, dass ein geringer finanzieller Puffer miteingeplant wird. Es sollte die Regel sein, dass die Kostenberechnung nach der Fahrt aufgegangen oder dass ein geringer Betrag übriggeblieben ist. Dieser wird den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler zurückerstattet oder nach Absprache in die Klassen- bzw. Kurskasse eingezahlt. Eine Nachzahlung durch die Eltern bzw. durch die volljährigen Schülerinnen und Schüler sollte vermieden werden.

Das niedersächsische Kultusministerium stellt folgendes Muster für die Elternerklärung zur Verfügung:

„Muster für die ggf. notwendigen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler

- Ich bin /Wir sind damit einverstanden, dass (_____ Name des Schülers _____)
- an der Schulfahrt der (_____ (Name der Schule) _____)
- Am vom bis teilnimmt.

Ich verpflichte mich /Wir verpflichten uns, die Kosten für diese Schulfahrt von voraussichtlich (unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung /der anteiligen Kontogebühren) von _____ zu bezahlen.

Ich verpflichte mich /Wir verpflichten uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme und erforderliche Rückhol- und Rückreisekosten bei vorzeitiger Beendigung der Teilnahme an der Schulfahrt meiner/ unserer Tochter/ meines /unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind. Das gilt auch für anteilige Stornogebühren, wenn die Schulfahrt aus anderen wichtigen Gründen (z. B. einer Pandemie) abgesagt wird.

Ich /Wir werde(n) den Betrag _____

bis zum _____ meiner/ unserer Tochter/ meinem /unserem Sohn mitgeben

auf das Konto IBAN _____ bei

BIC _____ überweisen.

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Unterschrift

Hinweis: Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine entsprechende Erklärung von den Unterhaltspflichtigen und/oder von den Schülerinnen und Schülern selbst zu fordern.“⁴

⁴ Kultusministerium Niedersachsen: *Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 (SVBl. 11/2015 S. 542)*, geändert durch *RdErl. vom 1.11.2017 (SVBl. Nr.11/2017 S. 628)*, 1.11.2020 (SVBl. Nr.11/2020 S. 538) und vom 1.11.2021 (SVBl. Nr.11/2021 S. 592) - VORIS 22410 - [letzter Zugriff: 28.10.2022]

Begleitpersonen

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer (Kurslehrer_in) kümmert sich zu Beginn der Planung um eine Begleitperson für die Schulfahrt. Dies sollte in erster Linie die stellvertretende Klassenlehrkraft sein. Aber auch andere Lehrkräfte der Schule, Erziehungsberechtigte und Referendare sind mögliche Begleitpersonen.

Aufsichten

Die Schülerinnen und Schüler sind so unterzubringen, dass eine Aufsicht durch die Lehrkräfte gewährleistet werden kann. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die hiesigen Haus- oder Herbergsordnungen eingehalten werden. Diese sollten den Schülerinnen und Schüler transparent gemacht werden.

Gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schüler beschränkt sich die Aufsichtspflicht, laut Erlass, auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrten.

Reisekostenvergütung

Im Anschluss an die Fahrt können die teilnehmenden Lehrkräfte eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz geltend machen. Der Erlass „Schulfahrten“ vom 1.11.2015 regelt die Einzelheiten zur Höhe der jeweiligen Kostenerstattung. Der Erlass „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ vom 31.7.2018 sieht vor, dass aus dem Budget der Schule die Reisekostenerstattung für Schulfahrten für Begleitpersonen gemäß Bezugserlass zu leisten ist.

Auslandsaufenthalte

Für jede Schulfahrt oder Dienstreise muss frühzeitig eine A1-Bescheinigung beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt seit März 2024 durch die Schulleitung. Das bisherige Verfahren ist nicht mehr gültig.

(verändert BUN, 04/2024)

Fahrten im Rahmen von „Erasmus+“

Das EU-Programm ERASMUS+ unterstützt das lebenslange Lernen im Bildungsbereich. Für Schulen sind gerade der digitale Austausch und die persönliche Begegnung durch Projekte von besonderer Bedeutung.

Erasmus+ stärkt und fördert

- die europäische Dimension des Lehrens und Lernens
- Werte wie Integration und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- digitales Lernen
- ökologische Nachhaltigkeit und umweltfreundliches Verhalten

- das Wissen über das gemeinsame europäische Erbe und die Vielfalt
- die Entwicklung professioneller Netzwerke in ganz Europa.
(<https://www.erasmusplus.de/erasmus/schulbildung>)

Der PAD ist Ansprechpartner und ausführende Institution für Deutschland (<https://www.kmk-pad.org/service/publikationen/erasmus.html>). Als akkreditierte Schule haben wir sozusagen eine Dauerfahrkarte für die kommenden Jahre und können jedes Jahr in einem vereinfachten Verfahren Mittel beantragen. Damit werden die sogenannten „Mobilitäten“ gefördert. Dazu gehören Schüleraustausche oder Fortbildungen im Ausland.

Immer im Frühjahr eines Jahres (z.B. 23.2.2023) können Mittel beantragt werden. Dazu gibt man die Anzahl der Teilnehmer, die Dauer und das Reiseziel an. Dementsprechend werden dann die Mittel zugewiesen, die ab Sommer genutzt werden können.

Es gibt folgende Aktivitäten für den schulischen Bereich:

Mobilitäten für Schüler*Innen

- Mobilität für Schülergruppen: Eine Schülergruppe (2-30 Personen), von Lehrkräften begleitet, darf bis zu 30 Tage ins Ausland, um an einem gemeinsamen Projekt mit einer Partnerschule zu arbeiten.
- Kurzzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler (10-29 Tage)
- Langzeitmobilität für einzelne Schülerinnen und Schüler (30-365 Tage)

Mobilitäten für Lehrkräfte und pädagogisches Personal

- Kurse oder Schulungen im Ausland (2-30 Tage)
- Job Shadowings / Hospitationen im Ausland (2-60 Tage)
- Lehrtätigkeit im Ausland (2-365 Tage)

Folgende Dinge gilt es zu beachten:

- Um ein ERASMUS+ Projekt durchzuführen, muss vor der Mittelbeantragung die Partnerschule feststehen, damit man die Förderung korrekt beantragen kann. Partnerschulen lassen sich über eTwinning über die folgende Plattform „European School Education Platform“ finden:

<https://erasmusplus.schule/digitaler-austausch/>.

- Das gemeinsame Projekt, an dem mit der Partnerschule gearbeitet werden soll, muss zwingend zu unseren ERASMUS+ Leitzielen passen.
 - *Ziel 1: Wir wollen die europäische Erinnerungskultur verschiedener Regionen stärken und so die Zukunft Europas aktiv (mit)gestalten.*
 - *Ziel 2: Wir wollen das Bewusstsein für die Bedeutung regenerativer Energien als europäische und globale Herausforderung stärken und so zu einem nachhaltigeren Umgang mit- und Nutzung von Energie beitragen.*

Ansprechpartner: Herr Fuchs

Austausche

Austausche stellen eine besondere Form der Schulfahrt dar. Dies liegt insbesondere daran, dass sie in enger Zusammenarbeit mit einer anderen Schule geplant werden. Außerdem handelt es sich um klassenunabhängige und teilweise sogar jahrgangsstufenübergreifende Fahrten.

Das Gymnasium Osterholz-Scharmbeck ist bemüht, so vielen Schülerinnen und Schülern wie möglich einen Austausch im Laufe ihrer Schulzeit zu ermöglichen. Es organisiert Austausche in verschiedene Länder und bietet nach Absprache auch die Möglichkeit an individuellen durch die Schülerinnen und Schüler organisierten Austauschen teilzunehmen (z.B. Frankreichaufenthalte mithilfe der Programme „Voltaire“ und „Brigitte-Sauzay“). Momentan bestehen Austauschkontakte nach Italien, Frankreich, England und Polen. Aktuelle Projekte und Planungen sind der Homepage der Schule zu entnehmen.

Da es sich bei Austauschfahrten um freiwillige und klassenunabhängige Fahrten handelt, müssen sich interessierte Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme bewerben. Dabei ist zu beachten, dass Schüler:innen in der Regel nur an einem Austausch pro Schuljahr teilnehmen dürfen. Bei einer zu hohen Anmeldezahl werden die Schülerinnen und Schüler nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählt. Diese lauten:

- erstmalige Teilnahme an einem Austausch
- Überzeugungskraft des Motivationsschreibens
- ggf. Bevorzugung von Schülerinnen und Schüler der jeweils älteren Jahrgänge bei jahrgangübergreifenden Fahrten

Schülerinnen und Schüler, die Latein als zweite Fremdsprache gewählt haben, werden bei der Anmeldung für den Italiaustausch bevorzugt behandelt.

Von der Schule organisierte Austauschfahrten können bis zu 14 Tage lang sein. Die Dauer individueller vom Schüler organisierter Austausche richtet sich nach dem jeweiligen Programm und muss von der Schulleitung genehmigt werden.

Eine Auflistung aktuell bestehender Austauschpartnerschulen und -projekten ist der Schulhomepage zu entnehmen.

Leitfaden zur Planung und Durchführung von Austauschprogrammen

Planung und Vorbereitung

Die organisierende Lehrkraft sucht sich eine weitere begleitende Lehrkraft und klärt mit ihr frühzeitig und transparent die Aufgaben- und Organisationsbereiche (Korrespondenz mit der Partnerschule, Erstellung von Namenslisten, Reiseplanung und -buchung, Programmplanung, Kostenaufstellung und Elterninformation). Sie informiert die Schulleitung sowie im Rahmen einer Dienstbesprechung die entsprechenden Fachkolleginnen und -kollegen über den Austausch.

Die organisierenden und begleitenden Lehrkräfte stehen im engen Kontakt mit den unterrichtenden Fachkollegen der Schülerinnen und Schüler. Es bietet sich an, das Thema Austausch in den Fremdsprachenunterricht zu integrieren. Unabhängig davon können - bei

frühzeitiger Absprache mit der Leitung des Ganztagsbereichs - Stunden im Ganztage verwendet werden, um mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern den Austausch vor- und nachzubereiten, eine regelmäßige Korrespondenz zu den Austauschpartnerinnen und -partnern zu pflegen und Sprachkenntnisse zu erwerben oder zu erweitern. Auch Projekttage können beantragt werden.

Das gesamte Kollegium ist rechtzeitig von der Abwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Kenntnis zu setzen.

Durchführung

Ausländische Austauschgruppen sind durchschnittlich eine gesamte Schulwoche vor Ort am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck. Sie nehmen in dieser Zeit so oft wie möglich an den Unterrichtsstunden ihrer Austauschpartner teil. Während dieser Zeit werden außerdem Ganztagesausflüge durchgeführt. Um die deutschen Schülerinnen und Schüler nicht zu sehr aus dem normalen Unterrichtsgeschehen herauszunehmen, ist es sinnvoll sich auf zwei Ganztagesausflüge zu beschränken und weitere Gruppenaktivitäten auf den Nachmittag zu beschränken.

Unterbringung der Gastkolleginnen und -kollegen

Sofern die Reise- und Unterbringungskosten nicht durch Fördermittel getragen werden, werden Kolleginnen und Kollegen der Partnerschulen, soweit möglich, von den hiesigen Kolleginnen und Kollegen privat aufgenommen. Sollte dies nicht möglich sein, sorgt die organisierende Lehrkraft für Ersatz, z.B. für die Aufnahme bei befreundeten Kolleginnen und Kollegen. Die Unterbringung (beider Seiten) in Hotels ist eine weitere Möglichkeit. Es bedarf einer guten Absprache und Festlegung.

Individuelle Auslandsaufenthalte in Klasse 11

Über Auslandsschulbesuche können sich Eltern und interessierte Schülerinnen und Schüler ausführlich im „Merkblatt: Auslandsschulbesuche (G9) - Anmeldung und Verfahren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums informieren. Die 11. Jahrgangsstufe (Einführungsphase) wird seitens des Gymnasiums Osterholz-Scharmbeck für einen individuellen Auslandsaufenthalt empfohlen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Sofern die Schülerin oder der Schüler die schulischen Voraussetzungen erfüllt, kann die Verweildauer in der E-Phase auf Antrag verkürzt werden, so dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Q-Phase) eintritt.

Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in **zwei Fremdsprachen** nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem **Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,**
- in **Mathematik,**
- in einem der Fächer **Physik, Chemie oder Biologie.**

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

Für die weitere Schullaufbahn erforderliche Unterrichtsinhalte aus der E-Phase sind ggf. von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig nachzuholen.

Sollten die schulischen Voraussetzungen nach § 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO nicht erfüllt sein, führt die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland im 11. Schuljahrgang (E-Phase) fort.

Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 3 die Einführungsphase übersprungen haben und unmittelbar zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind oder die nach einem Auslandsschulbesuch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten dürfen, beträgt die Verweildauer zwei Schuljahre. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Rücktretens nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts nach § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3; die Verweildauer beträgt dann drei Schuljahre.

Aufenthalt im 1. Halbjahr in Klasse 11: Die Schülerin oder der Schüler besucht im 1. Schulhalbjahr der E-Phase eine Schule im Ausland und führt nach Rückkehr ihre oder seine Schullaufbahn im **2. Schulhalbjahr der E-Phase** in Niedersachsen fort. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.

Aufenthalt bis zu 3 Monate: Kurzfristige Beurlaubungen (von bis zu drei Monaten) für einen **Schulbesuch im Ausland** bleiben von den vorangegangenen Ausführungen unberührt und unterliegen nach wie vor der **Entscheidung der Schulleitung.**

Rechtsgrundlagen für Auslandsaufenthalte in Klasse 11:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149, SVBl. S. 529), geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570) und geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332)

sowie

Nr. 4 - Zu § 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK v. 17.2.2005, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018.

Anlagen

- 1 Vorlage_Einverständniserklärung_Klassenfahrt
- 2 Informationsblatt „Bildungspaket für bedürftige Kinder“
- 3 Merkblatt: Auslandsschulbesuche (G9) - Anmeldung und Verfahren

Autorin 2019: Alexandra Seba, OStR' (im Auftrag der Arbeitsgruppe „Schulfahrtenkonzept“)

Aktualisierung 2022: Karin Bunsas, Christian Fuchs und Alexandra Seba

Das Schulfahrtenkonzept wurde erstmalig auf der Gesamtkonferenz am 01.04.2019 beschlossen
Die aktualisierte Fassung wurde auf der Gesamtkonferenz am 20.03.2023 genehmigt.

(verändert im April 2024, neu A1-Beantragung)



Schulleiterin